

**Kienzle, Oscar: Die Patentierbarkeit von Computerprogrammen.** Schriften zum Wirtschaftsrecht 18. 92 S. (Berlin 1975. Duncker & Humblot.) Brosch. DM 24.60.

In die Entwicklung von Computerprogrammen wird häufig viel Geld und Arbeit investiert. Es stellt sich daher die Frage, ob das Resultat immaterialgüterrechtlich schützbar ist. Für die Schweiz wird dies bekanntlich mehrheitlich verneint: Die Patentierbarkeit von Programmen wird abgelehnt, weil Computerprogramme (ähnlich etwa einer neuen Buchhaltungsmethode oder einem Lotteriesystem) rein geistige Leistungen, ohne den Einsatz von Naturkräften, darstellen. Der urheberrechtliche Schutz wird versagt, weil nicht die individuelle Schöpfung eines «ästhetischen» Werks (im Gegensatz zum reinen Verstandeswerk) vorliege.

Die sauber aufgebaute und gut dokumentierte Arbeit Kienzles überprüft die Frage der *Patentierbarkeit nach deutschem Recht*. Der Autor kommt zum Ergebnis, «daß der wirtschaftlich bedeutendste Programmtyp, das Universalrechnerprogramm, nicht patentiert werden kann.» In einem rechtsvergleichenden Überblick zeigt er auf, daß die Patentfähigkeit von Programmen in den meisten Ländern verneint wird.

De lege ferenda postuliert Kienzle die Einführung eines Schutzes, der namentlich in zeitlicher Hinsicht weniger weit gehen sollte als der klassische Patentschutz. Diesem Postulat wird man durchaus zustimmen können.

*Prof. P. Forstmoser, Benglen/Zürich*